

AZ: - 01.00 - kg/krö -

**Drucksache Nr.: 0664/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	16.11.2010	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	30.11.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortschreibung der Hauptsatzung**

**A n t r a g:**

Die anliegende Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

## **Begründung:**

Aufgrund der Umstrukturierungen in der Verwaltung und dem daraus resultierenden Wegfall der Fachbereiche ist die Hauptsatzung anzupassen. Zu den vorgenommenen Änderungen im Einzelnen:

In § 1 Abs. 4 war geregelt, dass Entscheidungen über die Verwendung des Stadtwappens vom Hauptausschuss zu treffen sind. Der Hauptausschuss ist dabei regelmäßig dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt. Vor diesem Hintergrund wird die Entscheidung als Maßnahme der Effizienzsteigerung künftig auf den Oberbürgermeister delegiert. Auch in den anderen kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins wird diese Entscheidung regelmäßig von der Verwaltung getroffen. Die Kriterien, nach denen entsprechende Anträge geprüft und beschieden werden, bleiben unberührt.

Die Hauptsatzung ist in § 8 im Hinblick auf die Neu-Strukturierung der Verwaltung anzupassen. Bislang wurden neben den anhand von Aufgabebereichen bereits umfassend beschriebenen Zuständigkeiten auch Auffangtatbestände geregelt („...alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten des Fachbereichs XY...“), die in dieser Form mit dem Wegfall der Fachbereiche hinfällig sind. Die so definierten Auffangtatbestände haben in der Praxis bislang keine Rolle gespielt, da die Zuständigkeitsbereiche ausreichend bestimmt und umfassend beschrieben waren.

Soweit im Einzelfall Fragestellungen zu beraten sind, die anhand der definierten Zuständigkeiten nicht einem Fachausschuss zugeordnet werden können, ist künftig zunächst der Hauptausschuss zuständig. Relevant könnte dies für Fragestellungen aus dem Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung werden. Die Erörterung derartiger Fragen im Hauptausschuss ist angezeigt, da der Hauptausschuss in seiner Rolle als Polizeibeirat ohnehin mit der Thematik befasst ist.

In § 10 wurde eine Veränderung redaktioneller Natur dahingehend vorgenommen, dass einheitlich der Begriff „Stadtteilbeirat“ Verwendung findet..

Die bislang in der Hauptsatzung geregelten Entschädigungen (§ 16 alte Fassung) sind fortan Gegenstand einer Entschädigungssatzung.

§ 16 (neu – alt: 17) ist an die neuen Begrifflichkeiten gem. GemHVO-Doppik anzupassen. Ferner sind Bezugnahmen auf §§ der GO anzupassen.

Sämtliche Änderungen und deren Hintergründe sind der beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

1. Veränderungsliste
2. Neufassung der Hauptsatzung